





von russenfreundlicher Seite aus in der Presse stets betont, daß es sich nicht um permanente Befestigungen handle, sondern nur um solche während des Krieges, die gegen Deutschlands eventuellen Angriff schützen sollten. Ganz abgesehen davon, daß diese Angaben von Steffen widerlegt worden sind, muß betont werden, daß auch vorübergehende Befestigungen gegen den Vertrag von 1908 verstößen.

Das schwedische Volk und die schwedische Regierung sind demnach durchaus im Recht, wenn sie sich jetzt mit den Vorkäufen eingehend befassen. Nach Steffen ergreift der alte Veteran des schwedischen Wehrwesens, General Axel Rappe, das Wort, um im Interesse seines Landes auf die drohende Gefahr hinzuweisen. Rappe, der im Kriege 1870/71 auf französischer Seite mitkämpfte und neben Kämpfern und Jar Peter der einzige Ausländer ist, der die große französische Tapferkeitsmedaille besitzt, ein Mann, der sich außerdem um die Reform des schwedischen Heerwesens hoch verdient gemacht und seinem Vaterlande als Generalstabschef und Kriegsminister große Dienste geleistet hat, konnte beanspruchen, gehört zu werden. Er geht in seiner Besprechung von den Einkreisungsplänen der Entente gegen Deutschland aus und weist r. u. d. daß der gewaltige Ring um die Zentralmächte nur noch in Persien und Skandinavien geschlossen werden muß. Daraus ergibt sich für ihn die Befestigung Alands als eine Hauptvorbereitung zur Erreichung dieses Zweckes im Norden. Von dieser allgemeinen Grundlage aus geht er zu der spezifisch schwedischen Seite des Problems über und zeigt, daß Schweden in seinem Herzen bedroht ist, wenn es derart starke militärische Anlagen unmittelbar vor seiner Küste und gegenüber seiner Hauptstadt dulden muß. Wie Steffen deutet er darauf hin, daß eine derartige Bedrohung leicht die Neutralitätspolitik der Regierung gefährden kann, da durch sie ein Zwang ausgeübt zu werden vermag, der die Handlungsfreiheit früher oder später einengen muß. Er fordert daher die unmittelbare Neutralisierung der Inseln. Ganz vom Boden der Neutralität aus erklärt er es für Schweden ebenso unannehmbar, von Rußland in Abhängigkeit zu geraten, wie von Deutschland. Gerade darum, meint er, müsse die Regierung sofort handeln.

Die Haltung der Ententepreise diesen Ereignissen gegenüber war unzweideutig genug. Wie schon erwähnt, konnte man die Tatsache der Befestigung nicht bestreiten. Man half sich daher damit, die ganze Erregung der schwedischen Nation als ein Ergebnis deutscher Agitation hinzustellen. Diese trübselige Behauptung wurde gleichmäßig von den englischen, französischen und natürlich auch von den russischen Zeitungen ausgesprochen. Von deutscher Seite aus kann man demgegenüber nur betonen, daß man aus Achtung vor der Freiheitsliebe des schwedischen Volkes sich mit derartigen Beschul-

dorischuk, legen Sie ihn auseinander! Auf die Waage mit ihm. Siborschuk, schreiben Sie ihm den Bauch auf! Bei solchen Schmutzgeräten findet man sogar ausländische Lanzetten im Bauch! Die Rechte, die Rechte untersuchen Sie ihn genau, Siborschuk! Ich gebe keine zwei Kopfen dafür, daß er sichere Körperchen und Matten dort versteckt hat! Entkleiden Sie ihn, Siborschuk, sofort, rasch!

Vorher ich zu mir gekommen war, hatte man den armen Swan Swanowitsch mit Hilfe zweier Wächter bereits vollständig entkleidet.

Wie es sich herausstellte, war der Unglückliche durch und durch mit Kontersand ausgefüllt. Ein Auge hatte er aus Porzellan, — und aus was für einem Porzellan noch dazu! In seinem Hals fand man eine silberne Luftpumpe und im Bauch seidenen Operationsbinden von besserer Qualität. Den ausgezogenen Swan Swanowitsch schleppte man auf das Zollamt und legte ihn auf die Waage, wobei lange herumgestritten wurde, wie der Zoll zu bemessen sei: ob wie für Leder — der Fuß — oder wie für Gold oder schließlich wie für Selbe. Endlich kann man dahin überein, den Zollsatz wie für Gold in Betracht zu ziehen; unterdessen jedoch hatte Swan Swanowitsch seinen Geist bereits aufgegeben und man beschloß, sein Skelett zu konfiszieren und im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen.

Der Zollwächter, dem ich ein reichliches Trinkgeld gab, brachte mir in mein Koppel den Swan Swanowitsch in einer Verfassung, die an seiner echt russischen Provenienz keinen Zweifel mehr aufkommen ließ, nämlich als Skelett. Glauben Sie, daß ich auf dem Petersburger Zollamt nicht angehalten wurde?! Und noch wie? Anfangs verlangte man von mir, ich solle wie für Eisenbahn bezahlen, denn die Knochen des Swan Swanowitsch waren sehr weiß. Nach langem Unterhandeln gab man sich mit einem Zollsatz zufrieden, wie man ihn bei gewöhnlichen Knochen berechnet. Aberer Wanial! Immerwährend schaust du mich mit deinen ausgehöhlten Augen an und es scheint mir, als würdest du weinen. Und ich habe dir doch immer gesagt, du mügest dem Vielsoßtrower Zollamt ausweichen.

digungen, die sich in erster Linie gegen Schweden richten, nicht befragen kann. Wir haben früher betont, daß wir ein starkes Schweden wünschten und nicht, wie die Entente, ein schwaches existieren vorziehen, aber die schwedische Regierung wird die Interessen ihres Landes selbst wahren und die letzten Tage haben gezeigt, daß sie auch angesichts der militärischen Befestigungen auf Aland, die für uns natürlich keinen Lebensnerv berühren, sich ihrer Verantwortung wohl bewußt ist. Das beweisen die entscheidenden Worte des Ministers Wallenberg und die zustimmenden Erklärungen aller Parteileiter im Reichstag. Mit Nachdruck betonte der Minister des Auswärtigen, daß die Regierung die Mandatsfrage nach wie vor als ein vitales Interesse des Landes ansehe und nichts unterlassen werde, um auf diesem wie auf anderen Gebieten die Rechte Schwedens wahrzunehmen. Der einzige Wille der gesamten Nation steht also hinter den leitenden Männern und ihrer Auffassung der Lage.

Die Zukunft wird zeigen, wie weit die Entente, die Beschützerin der kleinen Nationen, diesen einigen Willen respektieren will. Das zeigt von französischen und englischen Zeitungen in Aussicht gestellte Versprechungen Rußlands, daß die Mandatsbefestigungen nicht verstanden sein sollen, würde natürlich bedeutungslos sein, denn die Hauptfrage der Druck während des Krieges, bliebe bestehen und Garantien für die Einhaltung des Versprechens wären nicht vorhanden, oder ohne Wert. („Berliner Tageblatt.“)

Weiße 12  
**Marineuniformen**  
Tadellose Ausführung, Stoff bereits gewaschen, komplette Uniform: Bluse und Hosen, in jeder Größe lagernd.  
**GNAZIO STEINER**  
Piazza Foro POLA Piazza Foro

**Wäschehaus „Zur Wienerin“**  
E. Pecorari 25  
Pola, Via Galia 5 (nahe des Theaters).

**Großartige Auswahl!**  
Damenwäsche, Herrenwäsche, Bettwäsche und Tischwäsche.

Handtücher, Taschentücher, Leintücher, Tischtücher, Läufer, Milieus, Decken.

Badehosen, Badelöcher, Badelintücher, Badehosen, Watrolenkleid, Betzeibel, Strümpfe, Socken, Krawatten, Krüge, Mantelkissen, Handtücher, Polierträger und Sockenhalter.

Die allerersten und schönsten Beutelchen in Damenblusen, Damenhosen, Manteles, Schürzen, Anleerchen, Damenhosen, Kinderhosen und Kappen.  
Feste billige Preise!

**Ein neues Werk von Heinz Slawik:**  
Im Verlage des Zweigvereines Pola vom Roten Kreuze ist unter dem Titel  
„Als die Schwalbe in den Tod fuhr...“  
das neueste Werk unseres bekannten Marinechriftstellers Heinz Slawik erschienen; dasselbe kann zum Preise von 1 K 80 h in der Vereinskanzlei, S. Poltkarps Nr. 204, in den Buchhandlungen Mahler und Schmidt und bei der Firma Jos. Krmpotic bezogen werden und kommt der Reinertag dem Zweigvereine zugute.

Die Gefertigten geben hiemit die traurige-Nachricht von dem Hinscheiden ihres innigstgeliebten Gatten, Sohnes, Bruders, Schwiegersohnes, Schwagers, bezw. Onkels, des Herrn  
**Michael Baitz**  
Partieführers der k. u. k. Genedirektion i. R. und Zugführers eines Landsturmregimentes  
welcher am 28. d. M. um 2 Uhr früh nach kurzem, schweren Leiden im 50. Lebensjahre plötzlich verschieden ist.  
Das Leichenbegängnis wird morgen, 30. d. M., von der Kapelle des Zivilfriedhofes aus stattfinden und die irdische Hülle des teuren Verblichenen in der Familiengruft bestattet werden.  
Pola (Via Ghuliatori 19), 29. Mai 1916.  
Pierine Baitz, Gattin. — Johann und Ursuline Baitz, Eltern. — Josef und Karoline Jelletich, Schwiegereltern. — Anton, Johann, k. u. k. Stabswaffenmeister, Brüder. — Karoline, verheh. Hlinak, Maria, verheh. Cerni, Schwestern. — Die Familien Jelletich, Ban und Klobas im Namen aller übrigen Schwäger, Onkeln, Neffen und Nichten.

**Kino des Roten Kreuzes** Via Sergia :: Nr. 34. ::  
**Programm für heute:**  
1. **Kriegswoche: Berichte aus den montenegrinischen Kämpfen mit Ansichten vom Lovcen.**  
2. **Tannhäuser, 3 Akte, nach der Oper von Richard Wagner.**  
3. **Kirchliche Feste auf der Insel Korfu. Prächtige Naturaufnahmen.**  
Vorstellungen um 2'30, 3'40, 4'50, 6 und 7'10 Uhr p. m.  
Preise der Plätze: 1. Platz 1 K, 2. Platz 40 h. Programmänderung vorbehalten.

### Ausweis der Spenden.

Zu Handen des Präsidiums des hiesigen Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuz für Triest und Istrien sind für dessen humanitäre und edle Zwecke folgende Spenden eingelaufen:

(Spenden bis inkl. 26. Mai.)

#### Für das „Rote Kreuz“:

Zahnambulatorium des Dr. A. 19 K 50 h; halber Inhalt der Sammelbüchsen Nr. 151—200 119 K 25 h; Florian Paleček 16 K; 6 Eselsführer 11 K; Wettspiel einer böhmischen Fußballmannschaft 20 K; für verkaufte leere Flaschen 22 K 95 h; Milit.-Prof.-Abt. auf S. M. Hulk „Gamma“ 32 K 4 h; Gebäuden des Landsturmmannes J. Pecorari 6 K 32 h; M. II. 3 K; Sammlung bei der Kriegstraumung M. F. 72 K; Überzahlungen für patriotische Abzeichen an Frau Borri 3 K; Sammlungen des „Polaer Tagblatt“ 20 K; halber Ertrag des Kino „Novara“ 30 K; halber Inhalt der Sammelbüchsen Nr. 201—250 146 K 7 h; Frau Antonie Karner in Straß 10 K; August Jacopig 4 K; Anton Perzan. Sühnebetrag in einer Rechtssache 15 K; Josef Bacolich 10 K; Walburga Zivolič 4 K. Hierzu der frühere Ausweis 45.285 K 26 h. Gesamtbetrag 45.819 K 39 h.

#### Prothesenfond für Kriegsinvalide der Kriegsmarine:

Sammlung Razem im Theaterkino 5 K 75 h; Sammlung Contus im Theaterkino 3 K 69 h; ein Fregattenkapitän am Jahrestage der ersten Spende 21 K. Hierzu der frühere Ausweis 1117 K 31 h. Gesamtbetrag 1147 K 75 h.

#### Dem Damenkomitee für Kriegsfürsorge, Pola, zugekommene Spenden:

(Spenden bis inkl. 26. Mai.)

#### Für Witwen und Waisen der Gefallenen der gesamten bewaffneten Macht:

Zitherkonzert Resek und Schrammelkapelle im Restaurant Cozzio und in Saccorgiana 49 K 98 h; Sammlungen des „Polaer Tagblatt“ 54 K 80 h; Sammlung im Restaurant „Adria“ anlässlich des Jahrestages der Kriegserklärung Italiens 38 K 80 h; halber Ertrag des Kino „Novara“ 30 K.

#### Für die im Felde Erblindeten:

Sammlung des „Polaer Tagblatt“ 13 K.

#### Für die Kriegsfürsorge:

Reinertragsrest der Theaterkonzerte am 17. und 19. I. M. 652 K 90 h; halber Inhalt der Sammelbüchsen Nr. 151—200 119 K 24 h; halber Inhalt der Sammelbüchsen Nr. 201—250 146 K 7 h.

Hierzu der frühere Ausweis 54.788 K 98 h. Gesamtbetrag 55.893 K 77 h.

### Schwimmschulordnung der k. u. k. Marineschwimmleute in Pola.

1. Die Marineschwimmschule ist für die Stabsangehörigen der Kriegsmarine, der Armee, ferner für Staatsbeamten, wie auch für Familienangehörige aller Vorbenannten und schließlich bedingungsweise auch für Zivilpersonen bestimmt.

Personen mit ansteckenden Krankheiten und solche, in deren Familien (Wohnung) akute Infektionskrankheiten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und dgl. herrschen, dürfen die Schwimmschule nicht besuchen.

2. Das Betreten der Schwimmschulräume und Plätze und das Baden ist nur gegen eine gelöste Badekarte gestattet. Zivilpersonen erhalten Badekarten nur gegen eine vom Hafendmiralrat ausgestellte Baderlegitimation, welche über Verlangen des Schwimmschulkommandanten oder des Schalterkassiers jederzeit vorzuweisen ist. Ebenso haben sich auch Stabsangehörige, wenn sie in Zivil- (Sport-) Kleidung erscheinen, auf Verlangen zu legitimieren.

Das Betreten der Gartenanlage und die Benützung der hinter der Schwimmschule aufgestellten Buffetische ist ohne Karte, jedoch nur den im Punkt 1 Genannten und den Legitimation versehenen Zivilpersonen gestattet. — Das Mitnehmen von Hunden ist verboten.

3. Der Besitz einer Badekarte berechtigt auch zur Benützung einer Auskleidekabine, (allefalls eines Platzes oder Schränkchens in den gemeinschaftlichen Ankleideräumen) und erfolgt deren Zuteilung ohne Ausnahme, der Reihe des Vorweizens der Karte nach, durch den Kabinenwärter.

4. Zu jeder Kabinenreihe besteht nur ein gemeinschaftlicher Schlüssel, der in Verwahrung des Kabinenwärters bleibt. Der Badegast erhält bei der Anweisung der Kabine eine mit deren Türnummer versehene Blechmarke mit Anhängerring. Der Kabinenwärter darf die Kabine nur gegen Vorweisung der entsprechenden Marke öffnen.

Verläßt der Badegast während des Badens die Kabine, so hat er die Kabinentür zuzudrücken. Für die Effekten einer offen gelassenen Kabine übernimmt die Marineschwimmschule keinerlei Verantwortung oder Haftung. Ebensowenig haftet die Marineschwimmschule für Geld und Wertsachen, welche nicht der Badekasse zur Aufbewahrung übergeben wurden.

Badegästen, welche ihre Marke verloren haben, darf ihre Kabine vom Kabinenwärter nur im Beisein des Schwimmschulkommandanten geöffnet werden. Der Wert der verlorenen Marke an Betrage von 20 h ist in der Schwimmschulkanzlei noch vor Verlassen des Gebäudes zu ersetzen.

Das Anbringen von Verschlussmechanismen, Riegeln oder Reißern an der Innenseite der Kabinentüre ist strengstens untersagt, da ein Öffnen der Türe durch Unberufene ausgeschlossen ist, ins solange die Marke nicht wieder an dem unterhalb der Türnummer angebrachten Haken, eventuell an dem, bei dem Kabinenwärter befindlichen Nummern-Brette aufgehängt ist.

5. Für Damen sind die rechtsseitig, zu ebener Erde und im I. Stock gelegenen Kabinenreihen der Vorderseite der Schwimmschule, ferner der diesen vorgelagerte Kai samt Sandbad dann die rechtsseitige Dachplattform und die dahinführende Treppe, wie auch alle noch auf dieser Seite befindlichen Räume vorbehalten. Das Betreten aller dieser Räumlichkeiten und Gebäude-teile ist männlichen Badegästen von 10 Jahren aufwärts ausnahmslos strengstens untersagt. Die Scheidung dieser Räume für Damen und Herren ist durch Aufschrifttafeln gekennzeichnet.

6. Sämtliche Badende ohne Ausnahme, müssen sich einer Badekleidung bedienen, welche das natürliche Sittlichkeitsgefühl nicht verletzen kann. Namentlich sind allzumal geschmittene Schwimm- (Springer-)hosen oder durchsichtige Trikotwäsche als Badekleidung nicht zulässig.

Über die Unzulässigkeit einer Badekleidung entscheidet der Schwimmschulkommandant; derselbe hat auch über ein dezentenes Verhalten der Badegäste strenge zu wachen.

7. Badegäste, welche Wassersport treiben, sind gehalten, denselben sinngemäß nur im Wasser und ohne Belästigung der auf dem Lande weilenden anderen Badegäste zu betreiben. Wiederholte Außerachtlassung dieser Anordnung kann zum gänzlichen Verbote dieses Spieles führen.

8. Jeder Badegast ist verpflichtet, die ärarische Badewäsche vor endgültigem Verlassen der Kabine dem Kabinenwärter zu überweisen.

Badegäste, welche ärarische Badewäsche mutwilliger oder unachtsamer Weise beschädigen, haben deren tarifräßige Reparatur, allenfalls auch den Neuwert zu ersetzen.

9. Jede mutwillige oder durch Unachtsamkeit entstandene Verunreinigung der gesamten Schwimmschulräume, durch Ausspucken auf dem Boden, Wegwerfen von Rauchmaterial oder Papier, Abpflücken von Blüten oder Pflanzen, wie auch sonstige Ungehörigkeiten und Schädigungen des Inventars und der Baulichkeiten der Schwimmschule sind untersagt. Schuldtragende haben Schadenersatz zu leisten.

10. Die Seelenfräcker (Sandolini) können von den Badegästen gegen Lösung einer Sandolini-Karte eine halbe Stunde hindurch benützt werden. Das Entfernen mit denselben außer Sichtweite vom Signalmast, ist nicht gestattet und haben Sandolini bei Hissen ihres Erkennungssignales sofort zurückgeführt zu werden.

11. Nachdem dem Schwimmschulpersonal die Annehmen von Trinkgeldern strengstens untersagt ist, werden die Badegäste ersucht, solche nicht zu reichen.

12. Vorstehender Schwimmschulordnung, wie auch allen Anordnungen des Schwimmschulkommandanten, welche aus sinngemäßer Anwendung vorstehender Vorschriften oder aus militärischen Gründen erlassen werden, haben sich alle Badegäste ohne Ausnahme zu fügen, widrigenfalls gegen sie die Anzeige beim Hafendmiralate erstattet wird.

Zivilpersonen, welche den Anordnungen des Schwimmschulkommandanten nicht Folge leisten oder gegen die Bestimmungen obiger Schwimmschulordnung verstoßen, können zum sofortigen Verlassen der Schwimmschule veranlaßt werden und kann denselben das fernere Benützungsrecht der Schwimmschule durch das Hafendmiralate entzogen werden.


  
**Fliegenfänger**
  
*in Rollen erhältlich bei*
  
**Jos. Kempolčić, Custozaplatz.**
  




## K. k. priv. Oesterr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe

Kapital und Reserven zirka 247 Millionen Kronen. — Sitz in Wien.

---

Die Filiale der k. k. priv. Oesterr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe wurde provisorisch nach

# Laibach

verlegt und sind alle Korrespondenzen an folgende Adresse zu richten: Filiale der k. k. priv. Oesterr. Creditanstalt für Filiale Pola — Laibach.

14